



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht

Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien

Tel.: +43 1 4000 82381

Fax: +43 1 4000 99 82310

E-Mail: post@md-r.wien.gv.at

www.wien.at

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

MDR - 17511-2018-10
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 2. Februar 2018

zu **BMASK - 433.001/0002-VI/B/1/2018**

Zu dem mit Schreiben vom 5. Jänner 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird, wird wie folgt Stellung genommen:

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (AMPFG) sieht eine Anhebung der Einkommensstaffeln in der Arbeitslosenversicherung vor. Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen sollen weniger an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen zahlen und dadurch über ein höheres Pro- Kopf-Netto-Einkommen verfügen. Dies soll in weiterer Folge zu einer Stärkung des Konsums und der Wirtschaft führen. Argumentiert wird, dass Frauen aufgrund ihrer Überrepräsentation in unselbständiger Teilzeitbeschäftigung von dieser Maßnahme verstärkt profitieren (Vorblatt S. 1 f, WFA S. 5f).

Da die Maßnahme Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen betrifft und Frauen in dieser Gruppe im Vergleich zu Männern überrepräsentiert ist, ist es wahrscheinlich, dass beschäftigte Frauen von der Kürzung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge kurzfristig überproportional profitieren werden.

Allerdings sollte gewährleistet bleiben, dass der vorliegende Entwurf nicht indirekt zu Kürzungen bei den Leistungen der Arbeitslosenversicherungen und anderen staatlichen Sozial- oder Sozialversicherungsleistungen führen. Davon wären naturgemäß Frauen verstärkt negativ betroffen, da sie sich im Vergleich zu Männern vermehrt in einer prekären Arbeitsmarktsituation befinden. So zeigen aktuelle Statistiken, dass 47 % der Frauen in Wien

(im Vergleich zu bloß 26 % der Männer) atypisch, d. h. teilzeit- oder geringfügig, in befristeten Dienstverhältnissen, als Leiharbeiterinnen oder als freie Dienstnehmerinnen beschäftigt sind. Diese Diskrepanz ist vor allem auf den hohen Anteil von teilzeitbeschäftigten Frauen unter den unselbständig Erwerbstätigen zurückzuführen: die Teilzeitquote beträgt für Frauen 43 % und für Männer 18 %. (MA 57, Gleichstellungsmonitor 2016).

Es wird angeregt, diese Erwägungen in die wirkungsorientierte Folgenabschätzung einfließen zu lassen und sicherzustellen, dass Regelungen, die Frauen de facto benachteiligen, korrigiert werden. Dies gründet in der Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Art. 7 Abs. 2 B-VG und der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. I Nr. 443/1982), deren Art. 1 bis 4 Österreich im Verfassungsrang ratifiziert hat.

Das Land Wien begrüßt, dass die Materialien zum vorliegenden Gesetzesentwurf überwiegend in geschlechtersensibler Sprache verfasst sind. Darüber hinaus wird angeregt, auf eine durchgängige Verwendung geschlechtersensibler Sprache („Bezieherinnen und Bezieher“ oder „BezieherInnen“ statt „Bezieher“ (S. 1, Erläuterungen); „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ oder „DienstnehmerInnen“ statt „Dienstnehmer“, (S. 1, Vorblatt)) zu achten. Weiters könnte die Novelle zum Anlass genommen werden, den eigentlichen Gesetzestext des Arbeitsmarktpolitik- Finanzierungsgesetzes in Hinblick auf geschlechtersensible Sprache zu prüfen und, wo erforderlich, abzuändern, vgl. etwa § 2a Abs. 2 AMPFG in der geltenden und der vorgeschlagenen Fassung („vom Arbeitnehmer“), oder § 2a Abs. 3 AMPFG („vom Dienstgeber“; S. 1, Textgegenüberstellung).“

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Regina Mertz-Koller
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 40
(zu MA 40-SRS - 22420/18)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>